

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 165 (1886)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des neuen Posttaxen-Gesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht der wichtigsten Bestimmungen des neuen Posttaxen-Gesetzes

vom 1. November 1884.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Totalrayon (10 km in gerader Linie) bis 15 g 5 Cts., über 15–250 g 10 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Taxe der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250–500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verfängbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beiflukz von handschriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unzulässig.

Stid-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50–250 g 5 Cts., über 250–500 g 10 Cts. Sie sind unverpackt aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeige müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Druckfachentfernung befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich beigelegt werden, außer der Adresse auch Datum und Ort der Versammlung; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Taxe spedit werden sollen.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf den Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe von 5 Cts. zulässig.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verjährung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** einfache 5 Cts.; in Büchern per Schein 3 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expressbestellgebühr (nebst der ordentlichen Taxe): Bis 1 km 30 Cts.; über 1–10 km für je 2 km 50 Cts., über 10 km für je 2 km 1 Fr. (Staffeten).

Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbureau zu Postbureau) beträgt die Taxe im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind unzulässig): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern Europas (ausgenommen Montenegro und Russland); ferner in Asien: mit der osman. Türkei und Persien, britisch, niederländisch und portugiesisch Indien, Macao in China, (portug.) Japan; in Afrika: mit Algerien, Egypten, Liberia und den britischen Colonien in Gabien und Lagos, den portugiesischen Colonien; in Amerika: mit Argentinien, Brasilien, Canada und den britischen Colonien (Bahama, Barbados, Guyana, Jamaika, St. Lucia und Tabago), Chile, Costa Rica, Cuba, spanische und dänische Colonien (Grönland, St. Croix, St. Jean, St. Thomas) der dominikanischen Republik, Ecuador, Guatema, Hayti, Honduras, Nicaragua, niederländische Antillen, niederländisch Guyana, Paraguay, Peru, Portorico, Salvador, Uruguay, Vereinigte Staaten von Columbia; in Australien: Hawaii (Sandwichinseln).

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts. mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** für Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Italien 100 g).

Dimensionsgrenzen: Nach den erstgenannten Ländern: Länge 30, Breite 20, Tiefe 10 cm; nach den übrigen Ländern: 20, 10, 5 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäfts-papiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen

(Fakturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen. — Uebrige Bedingungen wie für die Schweiz.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle

Gegenstände zulässig. Für den Verlust recommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Mex. Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, wird keine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für recommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückscheingebühr** 25 Cts.

Expresssendungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland u. Österreich-Ungarn etc. Expressbestellgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxe.

Von 250 g bis 500 g	frankirt	— 15 Cts.	unfrankirt	— 30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo	— 25 "	"	— 40 "
"	2 1/2 Kilo bis 5 "	— 40 "	"	— 60 "
"	5 "	— 70 "	"	1. —
"	10 "	— 15 "	"	1. 50 "
"	15 "	— 20 "	1. 50	2. —

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, während dem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Pakete bis zum Gewichte von 2 1/2 Kilo, ohne Werthangabe und Nachnahme werden nicht mehr eingeschrieben und dem Adressaten ohne Quittung verabfolgt, also wie gewöhnliche Briefe spedit. Der Aufgeber kann jedoch bei solchen Stücken Einschreibung verlangen, was im Interesse prompter und sicherer Spedition ratsam erscheint.

b) Werthtaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr. = 5 Cts.	Bis 4000 Fr. = 50 Cts.
300 " = 10 "	5000 " = 55 "
500 " = 15 "	6000 " = 60 "
600 " = 20 "	7000 " = 70 "
800 " = 25 "	8000 " = 75 "
1000 " = 30 "	9000 " = 80 "
2000 " = 40 "	10000 " = 85 "
3000 " = 45	

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmebetrages (Aufführung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Cts.

Geldanweisungen.

Taxen. Schweiz: Bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. Ausland: Für je 25 Fr. 25 Cts., Minimum 50 Cts.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

Grund- taxe.	Wort- taxe.	Grund- taxe.		Wort- taxe.
		Cts.	Cts.	
Schweiz . . .	30	2 1/2	Belgien . . .	50 22
Deutschland . . .	50	12 1/2	Niederlande . . .	50 27
Österreich (Tyrol, Lichtenstein)u.			Großbritannien . . .	50 40
Borarlsberg . . .	50	8	Spanien . . .	50 39
übrige Länder . . .	50	12 1/2	Europ. Russland . . .	50 57
Ungarn . . .	50	14 1/2	Rumän. u. Serb. . .	50 27
Frankreich . . .	50	12 1/2	Schweden . . .	50 37
Grenzbureau . . .	50	7	Norwegen . . .	50 40
Italien . . .	50	17	Europ. Türkei . . .	50 50
Grenzbureau . . .	50	10	Luxemburg . . .	50 13
			Dänemark . . .	50 27

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau) müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.